

III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hadamar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I, S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die folgende III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hadamar vom 07. Juli 2010 beschlossen :

Art. I

§ 5 Abs. 1 Steuersatz erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|-------------|
| für den ersten Hund | 48,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 72,00 EURO, |
| für jeden dritten und
jeden weiteren Hund | 72,00 EURO. |

§ 5 Abs. 3 Steuersatz erhält folgende Neufassung:

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EURO.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 15. Dezember 2014

DER MAGISTRAT
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff
Bürgermeister